

Anlage 1

10. Änderungssatzung vom __.__.____ der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund der § 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils geltenden Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen hat der Rat der Stadt Olfen am __.__.____ die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen:

§ 1

§ 3 (Grabstättengebühren)

2. Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab – Ruhefrist 25 Jahre	491,-- €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes einschließlich Erteilung des Nutzungsrechts für 40 Jahre	1.352,-- €
c) Kindergrab – Ruhefrist 15 Jahre	112,-- €
d) Urnenreihengrab – Ruhefrist 25 Jahre	250,-- €
e) Urnenwahlgrab – Nutzungsrecht 40 Jahre	532,-- €
f) Urnenrasengrab – Ruhefrist 25 Jahre	225,-- €
g) Rasenreihengrab – Ruhefrist 25 Jahre	531,-- €
h) Rasenwahlgrab – Nutzungsrechte 40 Jahre	846,-- €

4. Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern; sie beträgt je Jahr und Grabstelle 33,-- €

§ 4 (Bestattungsgebühren)

3. Die Bestattungsgebühr beträgt

a) bei Reihengräbern	362,-- €
b) bei Wahlgräbern (je Beisetzung)	362,-- €
c) bei Kindergräbern	181,-- €
d) bei Urnen (je Beisetzung)	136,-- €
e) bei Rasenreihengräbern	310,-- €

§ 5 (Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenzellen)

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall	140,-- €
Benutzung der Leichenzellen je Sterbefall	140,-- €

§ 6 (Ausgrabungen und Umbettungen)

1. Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

1.1 Erdbestattungen

1.1.1 bei Leichen von Erwachsenen im Reihen- oder Wahlgrab	724,-- €
--	----------

1.1.2 bei Leichen von Kindern	362,-- €
-------------------------------	----------

1.1.3 bei Leichen von Erwachsenen im Rasenreihengrab	620,-- €
--	----------

1.2. Urnen	136,-- €
------------	----------

2. Bei Ausgrabung und Neubestattung (Umbettung) ist neben der Ausgrabungsgebühr nach 1. eine Bestattungsgebühr nach § 4 zu leisten.	
---	--

§ 7 (Verwaltungsgebühren)

1. Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	38,-- €
--	---------

2. Umschreibung von Nutzungsrechten	30,-- €
-------------------------------------	---------

§ 2

Diese 10. Änderung der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.